

**Lkw-Durchfahrtsverbot durch das Wohnviertel
zwischen Bahnlinie, Offenbach-/Meyerbeerstraße,
Verdistraße und Pippinger Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01449 der Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing
am 25.04.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10783

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom
06.02.2018**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 25.04.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Durchfahrt für LKW durch die Wohngebiete nördlich der Bahn zwischen Offenbach-/ Meyerbeerstraße und Pippinger Straße mit dem Zusatz „Anlieger frei“ zu verbieten.

Mehrere gleichlautende bzw. ähnliche Empfehlungen wurden bereits in den Bürgerversammlungen des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2016 und am 19.04.2016 beschlossen.

In der daraufhin vom Kreisverwaltungsreferat erstellten Beschlussvorlage für den Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing wurde u.a. Folgendes zum Sachverhalt ausgeführt:

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Das gleiche Recht haben sie zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVO).

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Diese Befugnis wird durch § 49 Abs. 9 Satz 2 der StVO dahingehend modifiziert, dass Voraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt, bzw. wenn eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu Schadensfällen führen kann.

Die Bestimmungen der StVO sind nicht anwendbar für die Durchsetzung allgemeiner verkehrspolitischer Ziele zur Verdrängung des Verkehrs, sondern erfordern konkrete Verkehrssituationen oder Gefährdungslagen. Diese sind in den verkehrsrechtlichen Anordnungen im Detail darzustellen, zu begründen und die möglichen Maßnahmen abzuwägen.

Aktuelles Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.04.2016 zur Anordnung eines Verkehrsverbots für Kraftfahrzeuge über 3,5 t wird u.a. Folgendes ausgeführt:

„Allein die Widmung einer Straße als Ortsstraße in einem allgemeinen Wohngebiet berechtigt nicht, diese für den Lkw-Verkehr zu sperren. Auch auf Ortsstraßen in Wohngebieten ist Lkw-Verkehr grundsätzlich zulässig, und zwar – soweit nicht andere Gründe als Lärmschutz entgegenstehen, z.B die Sicherheit des Verkehrs oder der bauliche Zustand der Straße – grundsätzlich auch als Durchgangsverkehr. Dieser ist nicht rechtswidrig. Dabei handelt es sich, wenn er nicht unzumutbare Ausmaße annimmt, auch nicht um atypischen Verkehr. Nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 Sätze 1 und 2 StVO ist es nicht möglich, den Durchgangsverkehr – auch nicht den Durchgangsverkehr für Lkw über 3,5 t – aus Ortsstraßen wegen „Ortsunüblichkeit“ ohne nähere Prüfung auszuschließen.“

Notwendigkeit von Verkehrszählungen

Auf Grund der Bestimmungen der StVO und der genannten Gerichtsentscheidung ist eine Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots nur auf der Basis von Wahrnehmungen der Beschwerden bzw. Wahrnehmungen der Bewohnerinnen und Bewohner einer Straße, eines Wohngebietes oder eines Stadtviertels rechtlich nicht zulässig.

Es ist deshalb zunächst grundsätzlich erforderlich festzustellen, ob der von den Antragstellern genannte erhebliche Schleichverkehr von Lkws und der zusätzliche Baustellenverkehr tatsächlich vorliegt. Dies lässt sich nur durch die Ermittlung der Verkehrsmenge bzw. des Umfangs der Verkehrsbelastung der maßgeblichen Straßen insgesamt und der durchfahrenden Lkw feststellen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat deshalb in einem ersten Schritt umfangreiche Verkehrszählungen und Verkehrsbeobachtungen in den maßgeblichen Straßen durchgeführt. Ziel dieser Verkehrszählungen war die Feststellung des tatsächlichen Lkw-Verkehrs, der diese Straßen als Durchgangsverkehr und nicht als Ziel- und Quellverkehr benutzte. Gezählt wurden alle Lkw über 3,5 t. Nicht gezählt wurden:

- Fahrzeuge von Paketdiensten, Handwerkern, etc, die im Schnitt bei 3,5 t liegen
- Müllfahrzeuge, Getränkelieferanten
- Busse
- Baustellenfahrzeuge für den Neubau Grandlschule

Fazit dieser Verkehrszählungen und Verkehrsbeobachtungen

Das Fazit dieser Verkehrszählungen in der Theodor-Storm-Str., August-Exter-Str. und Grandlstraße stellt sich für das Kreisverwaltungsreferat wie folgt dar:

Verlagerung des Lkw-Durchgangsverkehrs vom Straßenzug Meyerbeer-/Offenbachstraße in die angrenzenden Wohnstraßen

Eine Verdrängung des hohen Durchgangsverkehrsanteils in der Meyerbeer-/Offenbachstraße durch die Sperre in Höhe der Marsopstraße in die August-Exter-Straße, Grandlstraße und Theodor-Storm-Straße konnte weder gezählt noch beobachtet werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass zu anderen Zeiten vereinzelt Fahrzeuge über die maßgeblichen Straßen ausweichen.

Auf der Basis dieser Zählergebnisse lässt sich die Anordnung von Lkw-Durchfahrtsverboten in den maßgebenden Straßen nicht begründen.

Baustellen-Schleichverkehr Paul-Gerhard-Allee

Festzustellen ist, dass es eine Fahrbeziehung von Baustellenfahrzeugen von der Nusselstraße (Baustelle Paul-Gerhard-Allee) kommend über die August-Exter-Str. und Theodor-Storm-Str. in Richtung Pippinger Str. und umgekehrt gibt. Dabei handelt es sich aber auch um Baustellenverkehr der Refugio-Baustelle, die wegen der Einbahnstraßenregelung in der Gottfried-Keller-Str. nicht anders erreichbar ist.

Insgesamt handelte es sich um eine geringe Zahl von Baustellenfahrzeugen während der Zählzeiten (max. 3 Baustellen-Lkw im Durchgangsverkehr in einer halben Stunde)

Auf der Basis dieser Zählergebnisse lässt sich die Anordnung von Lkw-Durchfahrtsverboten in den maßgebenden Straßen nicht begründen.

Ergebnisse weitergehender Verkehrszählungen

Auf Grund der Beteiligung des Kreisverwaltungsreferates an einem bayernweiten Versuch zur Intensivierung der kommunalen Geschwindigkeitsmessungen wurden Verkehrszähl- und Geschwindigkeitsmeßgeräte für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt.

Ein solches Meßgerät hat das Kreisverwaltungsreferat in der Zeit vom Dienstag, den 05.07. 2016 bis Mittwoch, den 13.07.2016 (insg. 9 Tage) in der Theodor-Storm-Straße in Höhe HsNr. 10 installiert und täglich 24 Std in Betrieb genommen. Dieses Gerät erfasst beide Fahrrichtungen, die Geschwindigkeit von Fahrzeugen, unterscheidet zwischen Fahrzeugtypen und zählt auch die Radfahrer. Als Ergebnis konnte Folgendes festgehalten werden:

Setzt man das Lkw-Aufkommen an den 9 Tagen in das Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen ergibt sich ein knapp 2 prozentiger Anteil des Lkw-Verkehrs im Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen. Setzt man das Lkw-Aufkommen an den 9 Tagen in das Verhältnis zum Pkw-Aufkommen, ergibt sich ein 2,25 prozentiger Anteil des Lkw-Verkehrs im Verhältnis zum Pkw-Gesamtaufkommen.

Die Ergebnisse der Zählungen durch das Zählgerät decken sich im Wesentlichen mit der Ergebnissen der Verkehrszählungen und Verkehrsbeobachtungen vor Ort durch Mitarbeiter-innen und Mitarbeiter des Kreisverwaltungsreferates.

Auch bei dieser Verkehrszählung über mehrere Tage und täglich 24 Stunden und den Ergebnissen lässt sich die Anordnung von Lkw-Durchfahrtsverboten in der Theodor-Storm-Straße, August-Exter-Straße und am Wensauerplatz nicht begründen. Die August-Exter-Straße und der Wensauerplatz sind die logische Fortsetzung derjenigen, die auch die Theodor-Storm-Straße befahren.

Anordnung von Lkw-Durchfahrtsverboten aus Gründen der Verkehrssicherheit

Theodor-Storm-Straße

Für Grundschüler der Oselschule gibt es in der Theodor-Storm-Straße beidseitig ausreichend breite Gehwege, die im überwiegenden Bereich durch parkende Fahrzeuge von der Fahrbahn getrennt liegen. Die Querung der Theodor-Storm-Straße erfolgt in Höhe Oselstraße über die Fußgängerschutzanlage. Eine besondere Gefährlichkeit für den Schulweg auf Grund des Lkw-Verkehrs ist nicht erkennbar. Die Fußgängerbeziehung zum Pasinger-Bahnhof und zurück verläuft auf einem eigenen Fuß- und Radweg.

Die Fahrbahn der Theodor-Storm-Straße in beide Fahrrichtungen ist auch für einen Lkw-Begegnungsverkehr ausreichend breit. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist vorhanden. Der Radverkehr verläuft ohne Beeinträchtigungen durch den Kfz- oder Lkw-Verkehr auf der Fahrbahn. Kinder bis zum 10. Lebensjahr können die angrenzenden Gehwege benutzen.

Eine besondere Gefährlichkeit durch den Lkw-Verkehr in der Theodor-Storm-Straße für den Kfz-Verkehr und Radverkehr ist nicht erkennbar.

Grandlstraße

Für Schüler der Grandlschule gibt es auf der Grandlstraße beidseitig ausreichend breite Gehwege, die in größeren Abschnitten zusätzlich durch Baumgräben von der Fahrbahn abgegrenzt sind. Im Bereich der Schule gibt es zur Querung der Grandlstraße Zebrasteifen. Eine besondere Gefährlichkeit für den Schulweg auf Grund des Lkw-Verkehrs ist nicht erkennbar. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass das derzeitige Lkw-Aufkommen in der Grandlstraße sich überwiegend aus dem Baustellenverkehr des Neubaus der Grandlschule ergibt und damit nicht als Durchgangsverkehr bezeichnet werden kann. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der ohnehin schon sehr geringe Lkw-Anteil weiter zurückgehen.

Die Querung der Grandlstraße für Fußgänger ist auf der gesamten Länge wegen der Lücken im Verkehrsaufkommen ohne Probleme möglich. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist vorhanden. Der Radverkehr verläuft ohne Beeinträchtigungen durch den Kfz- oder Lkw-Verkehr auf der Fahrbahn. Kinder bis zum 10. Lebensjahr können die angrenzenden Gehwege benutzen.

Eine besondere Gefährlichkeit durch den Lkw-Verkehr in der Grandlstraße für den Kfz-Verkehr und Radverkehr ist nicht erkennbar.

August-Exter-Straße

Für Fußgänger entlang der August-Exter-Straße gibt es auf beiden Seiten ausreichend breite Gehwege, die auf der ganzen Länge durch parkende Fahrzeuge und Baumgräben von der Fahrbahn abgetrennt sind. Die Fahrbahn der August-Exter-Straße in beide Fahrtrichtungen ist auch für einen Lkw-Begegnungsverkehr ausreichend breit. In der August-Exter-Straße fährt eine Buslinie ohne Behinderungen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist vorhanden. Der Radverkehr verläuft ohne Beeinträchtigungen durch den Kfz- oder Lkw-Verkehr auf der Fahrbahn. Kinder bis zum 10. Lebensjahr können die angrenzenden Gehwege benutzen.

Eine besondere Gefährlichkeit durch den Lkw-Verkehr in der August-Exter-Straße ist für den Kfz-Verkehr und Radverkehr nicht erkennbar. Das Lkw-Aufkommen dürfte sich in gleicher Höhe wie in der Theodor-Storm-Straße bewegen.

Wensauerplatz

Beiderseits des Wensauerplatzes befinden sich ausreichend breite Gehwege, die durch parkende Fahrzeuge von der Fahrbahn abgetrennt sind. Die Befahrung des Wensauerplatzes durch den Individualverkehr verläuft in Einbahnrichtung. Die beiderseitigen Fahrbahnen sind durch parkende Fahrzeuge eingeengt, lassen aber eine Befahrung mit größeren Fahrzeugen zu. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist vorhanden. Radfahrer auf der Fahrbahn können aufgrund der schmalen Fahrbahnen weder vom Kfz-Verkehr noch vom Lkw-Verkehr überholt werden. Dies ist für die Verkehrssicherheit der Radfahrer von Vorteil, da sie in diesem Bereich nicht durch zu knapp überholende Fahrzeuge behindert werden.

Eine besondere Gefährlichkeit durch den Lkw-Verkehr am Wensauerplatz in der Grandlstraße für den Kfz-Verkehr und Radverkehr ist nicht erkennbar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auch aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots in den genannten Straßen nicht begründbar und auch nicht erforderlich ist.

Die Beschlussvorlage wurde vom Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing in der Sitzung am 08.11.2016 abgelehnt. Anschließend wurde eine Entscheidung des Oberbürgermeisters herbeigeführt. Dieser hat mit Schreiben vom 14.06.2017 die Auffassung des Kreisverwaltungsreferates bestätigt.

Das Kreisverwaltungsreferat hat auch 2017 sporadisch weitere Verkehrsbeobachtungen in den angeführten Straßen durchgeführt. Diese bestätigen die angeführten Verkehrszählungen aus dem Jahr 2016. Auch bei diesen Beobachtungen war der Lkw-Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen sehr gering. Zudem handelte es sich bei den wenigen beobachteten Lkws zu einem großen Teil um Zielverkehr im Wohngebiet, z. B. zur Schulbaustelle in der Grandlstraße oder Heizöllieferungen für Anwohner.

Wir bitten daher um Verständnis, dass die Einrichtung des beantragten Lkw-Durchfahrtsverbotes aus den o.g. Gründen weiterhin nicht möglich ist.

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Einrichtung eines Lkw-Durchfahrtsverbotes durch das Wohnviertel zwischen Bahnlinie, Offenbach-/ Meyerbeerstraße, Verdistraße und Pippinger Straße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 1449 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 24.04.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21. der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle West (3x)

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24